das nicht. Und bei den anderen Stücken kann man auf eine direkte Anleitung seitens der kaiserlichen Kanzlei schließen. Dafür folgen zwei Beispiele:

Bei der Inkorporation der Herrschaft Plauen in das Königreich Böhmen wurden am 29. November und 12. Dezember 1356 ungemein ausführliche Willebriefe ausgestellt[78]), die trotz ihrer großen Länge ziemlich gleichlautend sind. — Zur Bestätigung der Kurwürde des Pfalzgrafen Ruprecht des Älteren wurden auf dem Nürnberger Reichstag mehrere Urkunden ausgestellt. Die kurfürstlichen Willebriefe vom 27. Dezember 1355 haben bis auf eine unbedeutende Auslassung denselben Wortlaut wie Karls Willebrief vom gleichen Tage[79]). Die am 7. Januar 1356 ausgefertigten Weistümer bestehen aus gleichlautenden Urkundenpaaren in lateinischer und deutscher Sprache[80]).

Schließlich möchte ich noch kurz auf die Urkundensprache eingehen. Bereits zur Zeit Ludwigs des Bayern hatte sich die deutsche Sprache in der Reichskanzlei als völlig gleichberechtigt neben der lateinischen durchgesetzt. Zur Zeit Karls IV. hielten sich beide Sprachen etwa die Waage[81]). In den Willebriefen sind die lateinische und die deutsche Sprache wechselnd gebraucht worden, ohne daß feste Regeln herauszufinden wären. Weder erhielten die Kirchenfürsten grundsätzlich nur lateinische Urkunden, noch die Laienfürsten ausschließlich deutsche. Diese Regellosigkeit erscheint auch sonst im Urkundenwesen der kaiserlichen Kanzlei, sogar bei den für Böhmen bestimmten Urkunden.

Die lateinische Sprache ist sehr gepflegt. Grammatikalische oder orthographische Verstöße sind kaum zu finden. — Die deutschen Willebriefe sind in der Sprache geschrieben, die die Reichskanzlei gebrauchte[82]). Mundartliche Laute, Wörter und Wendungen fehlen. Unter den Willebriefen der Markgrafen von Brandenburg gibt es keine niederdeutschen Stücke, unter denen der Erzbischöfe keine mit rheinischen Anklängen. — Die Orthographie ist zumeist regellos. In einer Urkunde findet man häufig eine unterschiedliche Schreibung gleicher Wörter.

---

[78]) Im Anhang der Vorgang II.

[79]) Im Anhang der Vorgang III, Nr. 6—11.

[80]) Ebenda Nr. 12, 14, 16, 18, 20, 22 sowie 13, 15, 17, 19, 21, 23.

[81]) Lindner, Urkundenwesen S. 7. — Bresslau, Urkundenlehre 2, 388 ff. — L. E. Schmitt, Die deutsche Urkundensprache in der Kanzlei Kaiser Karls IV. (1936) S. 4. — Vgl. auch Regesten der Erzbischöfe von Mainz II 1, 634 Nr. 2800.

[82]) Schmitt, Urkundensprache S. 73 ff.